



Grand-Duché de Luxembourg
Fédération Nationale des Pompiers
- association sans but lucratif -

Richtlinien für die Wahlgeschäfte

1. Allgemeines

- 1.1. Die Wahlen für die Mitglieder des Zentralvorstandes finden nach folgendem Kalender statt:

1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Präsident	Vizepräsident Reg. Süden	Vizepräsident Reg. Osten	Vizepräsident Reg. Zentrum	Vizepräsident Reg. Norden
Vizepräsident Reg. GIS	Generalkassierer	Delegierter Jugendfeuerwehr	Generalsekretär	Delegierter Feuerwehrveteranen
Delegierter Reg. Zentrum	Delegierter Reg. Norden	Delegierter Reg. GIS	Delegierter Reg. Süden	Delegierter Reg. Osten
/	Ersatzdelegierter Jugendfeuerwehr	Regionalersatzdelegierte	Ersatzdelegierter Feuerwehrveteranen	Regionalersatzdelegierter Reg. GIS

- 1.2. Folgende Mitglieder des Zentralvorstandes werden durch die effektiven Mitglieder per Direktwahl gewählt:

- 1.2.1. Wahl durch alle effektiven Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes:
1.2.1.1. der Präsident, der Generalsekretär und der Generalkassierer.

- 1.3. Folgende Mitglieder werden durch folgende Gremien für die Dauer von 5 Jahren gewählt und der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen:

- 1.3.1. Wahl durch die dem jeweiligen Regionalverband angeschlossenen effektiven Mitglieder:

- 1.3.1.1. die Vizepräsidenten welche jeweils automatisch Regionalpräsident Ihrer Region sind;
1.3.1.2. die Regionaldelegierten und die Regionalersatzdelegierten.

- 1.3.2. Wahl durch die Jugendleiter der effektiven Mitglieder:

- 1.3.2.1. der Delegierte der Jugendfeuerwehr und dessen Ersatzdelegierter.

- 1.3.3. Wahl durch die Generalversammlung der Feuerwehrveteranen:

- 1.3.3.1. der Delegierte der Feuerwehrveteranen und dessen Ersatzdelegierter.



Grand-Duché de Luxembourg Fédération Nationale des Pompiers

- association sans but lucratif -

- 1.4. Verweigert die Generalversammlung die Bestätigung der unter 1.3. aufgeführten Delegierten, endet deren Amtszeit sofort und der Posten muss neu ausgeschrieben werden.
- 1.5. Verlässt ein Mitglied des Zentralvorstands aus irgendeinem Grund sein Amt, so muss der Zentralvorstand sofort Neuwahlen ausschreiben die innerhalb von 8 Wochen abzuhalten sind.

Das neue Mitglied des Zentralvorstandes beendet das Mandat seines Vorgängers. Es muss der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen werden.

- 1.6. Für die unter 1.2. und 1.3. aufgeführten Posten kommen folgende Wahlmodi und Wahlgremien zum Einsatz:

Wahl-gremium	alle effektiven Mitglieder	alle Jugendleiter der effektiven Mitglieder	Generalversammlung der Feuerwehrveteranen	alle effektiven Mitglieder einer Region
Modus	Briefwahl	Wahl in der jeweiligen Generalversammlung laut Geschäftsordnung des Organs		Wahl (in Delegiertenversammlung)
	Präsident	Delegierter Feuerwehrjugend	Delegierter Feuerwehrveteranen	Vizepräsidenten
	Generalsekretär	Ersatzdelegierter	Ersatzdelegierter	Regionaldelegierte
	Generalkassierer			Ersatzdelegierte

- 1.7. Bei der Wahl genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Dienstälteste Kandidat als gewählt. Bei gleichem Dienstalster gilt der älteste Kandidat als gewählt.
- 1.8. Die Wahl muss 8 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich mit Angabe des Wahltermins, der für die Kandidaten zu erfüllenden Minimalkriterien sowie den der Kandidatur beizulegenden Anlagen an die wahlberechtigten effektiven Mitglieder ausgeschrieben werden. Beim Ausschreiben werden ebenfalls der Beginn des Mandats sowie die Mandatsdauer angegeben.
- 1.9. Kandidatur Erklärungen für die ausgeschrieben Posten sind spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich einzureichen. Sie müssen Vor- und Nachnamen des Kandidaten beinhalten, dessen Anschrift sowie dessen Geburtsdatum und die Bezeichnung des effektiven Mitglieds sowie das Eintrittsdatum bei diesem. Des Weiteren müssen die Kandidatur Erklärungen vom respektiven Vorsitzenden des effektiven Mitglieds - gegebenenfalls dessen Stellvertreter - beurkundet sein.



Grand-Duché de Luxembourg Fédération Nationale des Pompiers

- association sans but lucratif -

- 1.10. Der Exekutive Rat kontrolliert die eingegangenen Kandidatur Erklärungen auf deren Gültigkeit bezüglich den ausgeschriebenen Kriterien und den eingereichten Anlagen und stellt eine Liste der Kandidaten auf, welche er dem jeweiligen Wahlgremium zukommen lässt. Die Liste der Kandidaten wird ebenfalls an die wahlberechtigten effektiven Mitglieder geschickt und auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht. Eventuell abgelehnte Kandidaten werden per Brief mit Angabe des Ablehnungsgrunds benachrichtigt.
- 1.11. Im Falle einer einzigen gültigen Kandidatur für einen Posten gilt der Kandidat automatisch als gewählt.

2. Die Briefwahl

2.1. Wahlverfahren

- 2.1.1. Spätestens 20 Tage vor dem Wahltermin schickt der Generalsekretär jedem laut Art. 1.5. wahlberechtigten effektiven Mitglied einen vorgedruckten Wahlzettel sowie 2 Briefumschläge, einen sogenannten «inneren» und einen «äußeren» Umschlag. Letzterer trägt die Adresse des Generalsekretärs.
- 2.1.2. Die wahlberechtigten effektiven Mitglieder wählen, indem sie ein Kreuz (+) oder (x) im vorgemerkten Quadrat hinter dem Namen des gewünschten Kandidaten anbringen. Dann geben sie den ausgefüllten Wahlzettel in den «inneren» Umschlag und kleben diesen zu. Der «innere» Umschlag wird alsdann in den «äußeren» Umschlag gesteckt, der ebenfalls zugeklebt wird und auf dem an der hierzu reservierten Stelle der Name des betreffenden effektiven Mitglieds unbedingt einzusetzen ist. Trägt der «äußere» Umschlag diesen Vermerk nicht, so ist der Wahlzettel ungültig. Nachdem der «äußere» Umschlag gebührengerecht frankiert wurde, wird er zeitlich gesehen so zur Post gebracht, dass das Generalsekretariat mindestens 5 Tage vor dem Wahltermin im Besitze desselben ist. Das Poststempeldatum gilt hierbei als maßgebend. Wird der Einsendetermin überschritten, ist der Wahlzettel ungültig.
- 2.1.3. Der Generalsekretär kontrolliert an Hand der «äußeren» Umschläge die Wahlberechtigung sowie die Wahlbeteiligung und übergibt am Wahltermin sämtliche gültigen und ungültigen Umschläge dem zu bestimmenden Wahlbüro.



Grand-Duché de Luxembourg Fédération Nationale des Pompiers

- association sans but lucratif -

2.2. Wahlbüro für die Briefwahl

- 2.2.1. Das Wahlbüro setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen die weder Wahlbewerber, noch Mitglied bei einem effektiven Mitglied welches einen Kandidat stellt, sein dürfen. Sie werden vor dem Wahltermin vom Zentralvorstand bestimmt. Sie bezeichnen unter sich einen Vorsitzenden, einen Schriftführer, zwei Zähler und zwei Zeugen.
- 2.2.2. Vor der Auswertung der Wahlzettel öffnen und entfernen sie zuerst die «äußeren» Umschläge und legen die «inneren» in eine Urne. Erst wenn alle «inneren» Umschläge in der Urne sind, wird diese geöffnet. Die «inneren» Umschläge, auf denen absolut kein Vermerk stehen darf, werden dann geöffnet und die Stimmzählung kann erfolgen. Das Endergebnis wird vor Abschluss der Wahlsitzung dem Zentralvorstand bekanntgemacht und wird anschließend im Verbandsorgan sowie auf der Internetseite des Verbands veröffentlicht.

3. Die Wahlen in einer Region

- 3.1. Die Vizepäsidenten, welche jeweils auch Regionalpräsident ihrer Region sind, sowie die Regionaldelegierten und Regionalersatzdelegierten werden laut Art. 1.1. auf die Dauer von 5 Jahren in ihren respektiven Regionalverbänden gewählt und durch die Generalversammlung des Landesverbandes bestätigt.
 - 3.1.1. Die Ausschreibungen, Kontrolle und Veröffentlichung der eingegangenen Kandidaturen geschehen laut Kapitel 1 dieser Geschäftsordnung.
- 3.2. Der Regionalverband organisiert im vorgegebenen Zeitrahmen eine Versammlung sämtlicher ihm angegliederten effektiven Mitglieder welche mittels geheimer Wahl die ausgeschriebenen Posten laut Kapitel 1 besetzen.
- 3.3. Alle anderen Posten in den Regionalverbänden werden durch diese, gemäß der Geschäftsordnung für Regionalverbände, direkt ausgeschrieben.
 - 3.3.1. Die Wahl muss 8 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich mit Angabe des Wahltermins, der für die Kandidaten zu erfüllenden Minimal Kriterien sowie den der Kandidatur beizulegenden Anlagen an die wahlberechtigten effektiven Mitglieder ausgeschrieben werden. Beim Ausschreiben werden ebenfalls der Beginn des Mandats sowie die Mandatsdauer angegeben.
 - 3.3.2. Kandidatur Erklärungen für die ausgeschriebenen Posten sind spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich an den Regionalpräsidenten einzureichen. Sie müssen Vor- und Nachnamen des Kandidaten beinhalten, dessen Anschrift sowie dessen Geburtsdatum, die Bezeichnung des effektiven Mitglieds sowie das Eintrittsdatum bei diesem. Des Weiteren müssen die Kandidatur Erklärungen vom respektiven Vorsitzenden des



Grand-Duché de Luxembourg Fédération Nationale des Pompiers

- association sans but lucratif -

effektiven Mitglieds - gegebenenfalls dessen Stellvertreter - beurkundet sein.

- 3.3.3. Der Regionalvorstand kontrolliert die eingegangenen Kandidatur Erklärungen auf deren Gültigkeit bezüglich der ausgeschriebenen Kriterien und den eingereichten Anlagen und stellt eine Liste der Kandidaten auf. Die Liste der Kandidaten wird an die wahlberechtigten effektiven Mitglieder schriftlich geschickt. Eventuell abgelehnte Kandidaten werden schriftlich mit Angabe des Ablehnungsgrunds benachrichtigt.
- 3.3.4. Im Falle einer einzigen gültigen Kandidatur für einen Posten gilt der Kandidat automatisch als gewählt.
- 3.3.5. Bei der Wahl genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Dienstälteste Kandidat als gewählt. Bei gleichem Dienstalter gilt der älteste Kandidat als gewählt.

4. Wahl der Kassenrevisoren

- 4.1. Die 3 Kassenrevisoren werden für die Dauer von 5 Jahren von der Generalversammlung gewählt. Die Wahl wird 8 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich an die effektiven Mitglieder ausgeschrieben.
- 4.2. Kandidatur Erklärungen sind spätestens 6 Wochen vor der Wahl schriftlich an den Verbandspräsidenten zu richten. Sie müssen Vornamen und Nachnamen, Geburtsdatum und Eintrittsdatum in die Feuerwehr des Kandidaten beinhalten und müssen vom respektiven Vorsitzenden des effektiven Mitglieds - gegebenenfalls von dessen Stellvertreter - beurkundet sein.
- 4.3. Die Wahl erfolgt geheim, mittels Stimmzettel.
- 4.4. Im Falle einer einzigen gültigen Kandidatur für einen Posten gilt der Kandidat automatisch als gewählt.
- 4.5. Bei der Wahl genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Dienstälteste Kandidat als gewählt. Bei gleichem Dienstalter gilt der älteste Kandidat als gewählt.



5. Änderungen der Richtlinien

Änderungen der Richtlinien beschließt die Generalversammlung.

(Angenommen durch die zu diesem Zweck einberufene Kongresssitzung vom 29/09/2019)